

Siehe Verteiler

Geschäftszahl: 2021-0.396.295

Wien, am 17. Juni 2021

S 4; Sicherheitsausbau Kn. Mattersburg-ASt. Wr. Neustadt; Beschwerdevorentscheidung

Beschwerdevorentscheidung (Bescheid)

Über die Beschwerden gegen den Bescheid vom 25.03.2021, GZ. 2021-0.134.855 ergeht von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) als zuständige Behörde gemäß § 24 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018 nachfolgende Beschwerdevorentscheidung:

Den Beschwerden wird Folge gegeben und der Spruch des Bescheides vom 25.03.2021, GZ. 2021-0.134.855 abgeändert wie folgt:

Spruch

Der Antrag wird abgewiesen.

Es wird festgestellt, dass für den Sicherheitsausbau, Knoten Mattersburg bis Anschlussstelle Wr. Neustadt Süd, im Abschnitt von etwa Autobahn-km 0,550 bis Autobahn-km 15,275 der S 4 Mattersburger Schnellstraße, nach Maßgabe folgender, einen Bestandteil dieses Bescheides bildender Unterlagen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist:

Einlage	Inhalt
1	Übersichtskarte
2.1	Technischer Bericht
2.2	Verkehrssicherheitsaudit
3.1	Übersichtslageplan, Teil 1, km 0,0 - 4,5
3.2	Übersichtslageplan, Teil 2, km 4,0 - 9,0
3.3	Übersichtslageplan, Teil 3, km 8,5 - 12,5
3.4	Übersichtslageplan, Teil 4, km 12,0 - 15,5
4.1	Regelquerschnitte, Teil 1
4.2	Regelquerschnitte, Teil 2
4.3	Regelquerschnitte, Teil 3
5.1	Unterlagen zum UVP-Feststellungsverfahren
5.2	Erweiterte und kumulierende Rodungen, Übersichtsplan - Teil 1 (Brutto)
5.3	Erweiterte und kumulierende Rodungen, Übersichtsplan - Teil 2 (Brutto)
5.4	Erweiterte und kumulierende Rodungen, Übersichtsplan - Teil 1 (Brutto)

Rechtsgrundlagen

§ 24 Abs. 2, 5, 5a und 6 in Verbindung mit § 23a Abs. 2 Ziffer 3 lit. h und i in Verbindung mit Anhang 2 UVP-G 2000

§§ 3 und 3a iVm Z 46 des Anhanges 1 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018

§ 14 Abs 1 VwGVG

I. Verfahrensgang

Mit dem beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie iF BMVIT (nunmehr Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie iF BMK) am 19. Dezember 2019 eingelangten Antrag beantragte die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG) im Vollmachtsnamen der Autobahnen- und

Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) zum Vorhaben S 4 Mattersburger Schnellstraße, Sicherheitsausbau, Knoten Mattersburg – ASt Wr. Neustadt Süd (km 0,550 –15,275) die Feststellung, dass für das Vorhaben „Sicherheitsausbau S 4 Mattersburger Schnellstraße“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen sei.

Der Sicherheitsausbau beinhalte folgende Maßnahmen: Errichtung einer baulichen Mitteltrennung mit Fahrzeugrückhaltesystem H₃, Verbreiterung der Fahrstreifen, Errichtung eines Pannestreifens, Adaptierung der Bogenradien der bestehenden Anschlussstellen, der Verlängerung der Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen, Erneuerung bzw. Ergänzung von Lärmschutzmaßnahmen, Instandsetzungsarbeiten an der bestehenden Fahrbahn, Adaptierung der Straßenentwässerung gemäß dem derzeitigen Stand der Technik und Adaptierung von Windschutzeinrichtungen. Insgesamt sei eine Verbreiterung der bestehenden Fahrbahnquerschnitte geplant. Der Querschnitt soll 2+2 samt Mittel- und Pannestreifen mit einer Breite der Richtungsfahrbahn von je 12,50 m errichtet werden.

Die Verbreiterung soll vom Knoten Mattersburg bis zur Anschlussstelle Wiener Neustadt Ost Fahrtrichtung Norden erfolgen. Zwischen den Anschlussstellen Wiener Neustadt Ost und Wiener Neustadt Süd ist die Verbreiterung in Richtung Süden/Osten geplant.

Bei der Anschlussstelle Wiener Neustadt Ost sollen die Rampen der Hauptrelationen zweistreifig ausgebaut werden, die übrigen werden weiterhin einstreifig geführt. Alle Rampen sollen mit Pannestreifen ausgestattet werden. Die erforderlichen Verbreiterungen würden beidseitig vorgenommen.

Bei den Anschlussstellen Sigleß, Bad Sauerbrunn, Neudörfel, Wiener Neustadt Ost, Katzelsdorf und Lanzenkirchen sowie der Raststation Pötsching sollen aufgrund des Sicherheitsausbaus die an der Verbreiterungsseite gelegenen Ein- und Ausfahrten entsprechend neu hergestellt werden. Darüber hinaus wären die Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen auf der Hauptfahrbahn herzustellen sowie die eigentlichen Rampen teilweise umzubauen.

Die befasste ho. Abteilung IV/IVVS₁ (Planung, Betrieb und Umwelt) führte im Wesentlichen aus, dass es durch das Projekt zu keiner Veränderung der Straßenachse kommt, da der geplante Vollausbau die Realisierung der bisher nicht verwirklichten zweiten Richtungsfahrbahn der S₄ vorsieht. Die verordnete Achse (die im Halbausbau am Straßenrand lag), kommt nun in der Straßenmitte zu liegen. Die bestehende Nivellette wird nicht verändert. Im bestehenden Zustand existieren zwei Fahrstreifen je Richtung ohne bauliche Mitteltrennung und ohne Pannestreifen. Im Vollausbau ist vorgesehen auf der bestehenden Fahrbahn zwei Fahrstreifen und einen Pannestreifen auszubilden. Zwei weitere Fahrstreifen und ein Pannestreifen werden neu dazu gebaut, sodass wieder vier Fahrstreifen in Summe zur Verfügung stehen. Es erfolgt keine Fahrstreifenzulegung. Neue Verkehrsrelationen werden nicht geschaffen.

Die burgenländische Landesregierung führte im Rahmen eines Amtshilfeersuchens mit Anschreiben vom 02.06.2020 aus, dass die Natura 2000-Gebietsausweisung "Mattersburger Hügelland", die nördlich der S 4 liegt, nicht das ASFINAG-Grundstück Nr. 5510 KG Pöttsching betreffe.

Ebenso über Ersuchen um Amtshilfe stellte der Magistrat der Stadt Wiener Neustadt mit Bescheid vom 15.07.2020 fest, dass es sich bei den von den Baumaßnahmen im Rahmen des Sicherheitsausbaus der S 4 betroffenen Bereichen der Gst. 1082/1, 1082/2, 1083/1, 1083/2 und 5547 KG Wr. Neustadt, welche im Europaschutzgebiet "Feuchte Ebenen -Leithaauen" liegen, nicht um Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 handelt.

Mit Schriftsatz vom 27.10.2020 übermittelte der forsttechnische Sachverständige Befund und Gutachten und führte im Wesentlichen aus: Die Gesamtfläche der für die Rodungen für das Vorhaben „S 4 Sicherheitsausbau“ beanspruchten Flächen (14,16 ha), die im Rahmen des Erweiterungstatbestandes zu berücksichtigenden Rodungen (1,06 ha) und der in die Kumulierungsprüfung einzubeziehenden Rodungsflächen (2,39 ha) betrage insgesamt 17,61 ha. Die kumulierte Gesamtrodefläche (einzurechnende andere Rodungen im engen räumlichen Nahebereich sowie im räumlichen Zusammenhang + beantragte Vorhabensrodungen) liege damit unter dem Schwellenwert von 20 ha außerhalb besonderer Schutzgebiete. Besondere Schutzgebiete sind von den Vorhabensrodungen nicht betroffen.

Mit Schreiben vom 28.10.2020 wurde den Verfahrensparteien, im konkreten der Stadtgemeinde Mattersburg, der Gemeinde Sigleß, der Marktgemeinde Pöttsching, der Gemeinde Bad Sauerbrunn, der Marktgemeinde Neudörfel, der Statutarstadt Wiener Neustadt, der Gemeinde Katzelsdorf und der Marktgemeinde Lichtenwörth als Standortgemeinden, den Landeshauptmännern von Niederösterreich und Burgenland als wasserwirtschaftliche Planungsorgane, der Niederösterreichischen und Burgenländischen Landesregierung als mitwirkende Behörden, den Bezirkshauptmannschaften Mattersburg, Wiener Neustadt und dem Magistrat der Stadt Wiener Neustadt ebenso als mitwirkende Behörden, der Niederösterreichischen und Burgenländischen Umweltschutzbehörde sowie dem Bundesdenkmalamt und der Antragstellerin im Rahmen des ihnen zukommenden rechtlichen Gehörs die Möglichkeit zur Akteneinsicht gewährt, ihnen die Stellungnahme des forsttechnischen Sachverständigen vom 27.10.2020 übermittelt und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Die Niederösterreichische Umweltschutzbehörde machte mit Schreiben vom 30.10.2020 von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch und führte aus, dass die ihr übermittelten Unterlagen schlüssig und nachvollziehbar erschienen.

Die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde nahm im Zuge des Parteiengehörs mit E-Mail vom 03.11.2020 Stellung. Sie sei nach Prüfung der übermittelten Stellungnahmen zu dem Schluss gekommen, dass durch das geplante Vorhaben keine Schwellenwerte einer UVP

erreicht werden. Es werde keine weitere Forderung von Unterlagen und Prüftiefe geltend gemacht.

Die ho. Behörde gab dem Antrag mit Bescheid vom 25.03.2021 statt und stellte fest, dass für den Sicherheitsausbau, Knoten Mattersburg bis Anschlussstelle Wr. Neustadt Süd, im Abschnitt von etwa Autobahn-km 0,550 bis Autobahn-km 15,275 der S 4 Mattersburger Schnellstraße keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Der Feststellungsbescheid, GZ. 2021-0.134.855, wurde am 30.03.2021 an die Parteien des Verfahrens zugestellt.

Weiters wurde der Feststellungsbescheid am 01.04.2021 auf der Homepage des BMK unter Angabe des Beginns der Veröffentlichung unter der Internet-Adresse bereitgestellt.

Bei der ho. Behörde sind insgesamt 15 Beschwerdeschriftsätze eingelangt, und zwar jene:

- vom Gemeinde Bad Sauerbrunn vom 28.04.2021, eingelangt am 30.04.2021,
- von Herrn Andreas Otahal vom 20.04.2021, Eichbüchlerstraße 106, 2801 Katzelsdorf,
- von Herrn Dr.med. Franz G. Schweighofer, Zehentstraße 17, 7202 Bad Sauerbrunn, vom 28.04.2021, eingelangt am 29.04.2021,
- von Frau Sabine Lindauer, Promenade 53, 7202 Bad Sauerbrunn, vom 28.04.2021, eingelangt am 30.04.2021,
- von Frau Ingrid Wonesch, Zehentstrasse 48/6/1, 7202 Bad Sauerbrunn, vom 29.04.2021, eingelangt am 30.04.2021,
- von Frau Erica Garner-Spitzer, MSc., PhD, Badstraße 39, 7202 Bad Sauerbrunn, vom 27.04.2021, eingelangt am 29.04.2021,
- von Herrn Alfred Bumerl, Zehentstraße 48/10/7, 7202 Bad Sauerbrunn, vom 29.04.2021, eingelangt am 30.04.2021,
- von Herrn Mag. Reinhard Awecker, Ramperstorffergasse 46/17, 1050 Wien, vom 28.04.2021, eingelangt am 03.05.2021,
- von den Herren Mag. Raphael Fink, Logenweg 5, 7201 Neudörfel, und Mag. Clemens Unterberger, Rosengasse 15/1 7202 Wiesen, vom 29.04.2021,
- von Frau Mag. Rita Heiss, Lindenweg 37, 7202 Bad Sauerbrunn, vom 29.04.2021,
- von Frau und Herrn Mag. Susanna und Karl Königer, Augasse 5, 7202 Bad Sauerbrunn, vom 29.04.2021,

- von Frau und Herrn Mag. Marianne und Josef Lederer, Siglessersstraße 10, 7202 Bad Sauerbrunn, vom 29.04.2021,
- von Herrn Johannes Stockinger, Waldgasse 10, 7202 Bad Sauerbrunn, vom 28.04.2021, eingelangt am 29.04.2021,
- von Frau und Herrn Pia Klawatsch und Ing. Gerhard Klawatsch, Waldgasse 17, 7202 Bad Sauerbrunn, vom 29.04.2021 sowie
- von Frau und Herrn Marie Luise und DI Hubert Arnold, Keltenberg – Taranisweg 18, 7202 Bad Sauerbrunn vom 28.04.2021.

Die Beschwerden wurden im Wesentlichen wie folgt begründet:

- Es seien die Anforderungen eines Autobahnneubaus heranzuziehen,
- es werde ein Ausbau der bestehenden Anschlussstelle Wr. Neustadt Ost verwirklicht, sodass eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren erforderlich sei,
- das eingereichte Projekt grenze an Naturschutzgebiete und würden durch das Projekt die Verkehrsrelationen erweitert, weshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren erforderlich sei,
- die Anhebung des Tempolimits von 100 km/h auf 130 km/h bzw. für LKW Nachtbetrieb von 60 km/h auf 80 km/h widerspreche der Bescheidbegründung, wonach alle Maßnahmen des Sicherheitsausbaus einzig und allein darauf abzielen, die bestehende S 4 an die Erfordernisse der Verkehrssicherheit bzw. dem Betrieb einer Bundesstraße an sich entsprechend den geltenden technischen Normen (Richtlinien und Vorschriften des Straßenverkehrs) anzupassen,
- der geplante Umbau der dzt. aufgelassenen Raststation Pötttsching zu einem Kontrollplatz sei in der Beurteilung des Projekts mit zu betrachten,
- die im Technischen Bericht dargelegten Grundlagen für die Beurteilung von Lärmschutz-Auslegung und Luftschutz seien unzureichend,
- der Forstsachverständige solle das Ausmaß der Rodungen hinsichtlich der Überschreitung des Schwellenwertes von 20ha nochmals prüfen.

Zum Verfahren über die Beschwerden bei der ho Behörde:

Gemäß § 14 Abs 1 VwGVG steht es der Behörde im Verfahren über Beschwerden gem Art. 130 Abs 1 Z 1 B-VG frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung).

Von einer Beschwerdemitteilung gem. § 10 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 119/2020, konnte abgesehen werden, da nach Ansicht der Behörde in den Beschwerden keine erheblichen neuen Tatsachen oder Beweise vorgebracht wurden, bzw. diese nicht zu geänderten Feststellungen der Behörde führten. Vielmehr war aufgrund des zwischenzeitig ergangenen Erkenntnisses des BVwG vom 14.05.2021, GZ W104 2240490-1/113E, der vorliegende Sachverhalt im Rahmen der Beschwerdevorbringen rechtlich anders zu beurteilen.

Mit gegenständlicher Entscheidung nimmt die ho Behörde die ihr gemäß § 14 Abs 1 VwGVG eingeräumte Möglichkeit zur Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung innerhalb von zwei Monaten – wie aus dem Sachverhalt ersichtlich – wahr.

II. Die Behörde hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Zum Sicherheitsausbau:

Die Antragstellerin, die Autobahnen-und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG) beabsichtigt, einen Sicherheitsausbau an der S₄ Mattersburger Schnellstraße, Knoten Mattersburg – ASt Wr. Neustadt Süd (km 0,550 –15,275) durchzuführen.

Der Sicherheitsausbau beinhaltet folgende Maßnahmen: Errichtung einer baulichen Mitteltrennung mit Fahrzeugrückhaltesystem H₃, Verbreiterung der Fahrstreifen, Errichtung eines Pannestreifens, Adaptierung der Bogenradien der bestehenden Anschlussstellen, der Verlängerung der Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen, Erneuerung bzw. Ergänzung von Lärmschutzmaßnahmen, Instandsetzungsarbeiten an der bestehenden Fahrbahn, Adaptierung der Straßenentwässerung gemäß dem derzeitigen Stand der Technik und Adaptierung von Windschutzeinrichtungen. Insgesamt kommt es zu einer Verbreiterung der bestehenden Fahrbahnquerschnitte. Der Querschnitt wird 2+2 samt Mittel- und Pannestreifen mit einer Breite der Richtungsfahrbahn von je 12,50 m errichtet.

Die Verbreiterung erfolgt vom Knoten Mattersburg bis zur Anschlussstelle Wiener Neustadt Ost Fahrtrichtung Norden sowie zwischen den Anschlussstellen Wiener Neustadt Ost und Wiener Neustadt Süd in Richtung Süden/Osten.

Bei der Anschlussstelle Wiener Neustadt Ost werden die Rampen der Hauptrelationen als Maßnahme zur Entflechtung der Verkehrsströme zweistreifig ausgebaut, die übrigen werden weiterhin einstreifig geführt. Alle Rampen werden mit Pannestreifen ausgestattet. Die erforderlichen Verbreiterungen werden beidseitig vorgenommen.

Bei den Anschlussstellen Sigleß, Bad Sauerbrunn, Neudörfel, Wiener Neustadt Ost, Katzelsdorf und Lanzenkirchen sowie der Raststation Pötttsching werden aufgrund des Sicherheitsausbaus die an der Verbreiterungsseite gelegenen Ein- und Ausfahrten entsprechend neu hergestellt. Darüber hinaus werden die Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen auf der Hauptfahrbahn hergestellt sowie die eigentlichen Rampen teilweise umgebaut.

Durch das Vorhaben findet keine Veränderung der Achse sowie der Nivellette der Hauptfahrbahn statt. Es wird kein neuer Fahrstreifen an der S 4 zugelegt und auch keine neue Verkehrsrelation geschaffen.

1.2. Zu den Rodungen:

Das gegenständliche Vorhaben beinhaltet erforderliche Rodungen. Einen Bestandteil dieses Bundesstraßenvorhabens bilden somit auch die im Technischen Bericht, Einlage 2.1, von der Projektwerberin dargestellten und beschriebenen Rodungen im Ausmaß von insg. 14,16 ha (11,81 ha dauerhafte und 2,35 ha vorübergehende Rodungen) zum Zweck des öffentlichen Straßenbaus.

Der Untersuchungsraum wurde ausreichend abgegrenzt.

Die oben genannten Rodungsflächen berühren an keinem Punkt ein Schutzgebiet der Kategorie A des Anhangs 2 des UVP-G 2000.

Das Ausmaß der im Vorhabensgebiet gelegenen Altrodungen beträgt 1,06 ha.

Das Flächenausmaß der in den letzten 10 Jahren genehmigten Rodungen, deren Auswirkungen aus forstfachlicher Sicht mit den Auswirkungen des geplanten Rodungsvorhabens kumulieren könnten, beträgt 2,39 ha.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Die Ausführung zum Vertretungsverhältnis ergeben sich aus einer dem Antrag beigefügten – notariell beglaubigten – Vertretungsvollmacht vom 17.04.2019 mit der die ASFINAG Bau Management GmbH durch die ASFINAG bevollmächtigt wurde. Dieses Dokument wurde von den Mitgliedern des Vorstands, Mag. Hartwig Hufnagl und Dr. Josef Fiala unterfertigt.

2.2. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus den Einreichunterlagen sowie den Ausführungen des Amtssachverständigen und wurden durch die Parteien des Verfahrens nicht in Frage gestellt. Insbesondere ergibt sich die Feststellung, dass die Hauptachse nicht verschoben wird, aus einer Prüfung der Planunterlagen zu den Verordnungen BGBl. Nr. 150/1979 vom 06.04.1979 und BGBl. Nr. 72/1979 vom 22.02.1979 sowie den diesbezüglichen Ausführungen des ho. Amtssachverständigen.

2.3. Das Ausmaß der projektbezogenen Rodungsflächen sowie die Feststellung, dass kein Schutzgebiet der Kat. A berührt ist, ergeben sich insbesondere aus den Einreichunterlagen sowie dem nachvollziehbaren und widerspruchsfreien Gutachten des forsttechnischen Sachverständigen sowie dem durch den Sachverständigen durchgeführten Lokalaugenschein. Im Detail hat er ausgeführt, dass ihm dieser Schluss durch einen Vergleich der Pläne mit den Projektübersichtslageplänen unter Hinterlegung einer Luftbildkarte sowie Ausweisung der Waldflächen möglich war. Den Aussagen des Gutachters folgend, liegen die Rodungsflächen auf der sicheren Seite, da bei einigen ausgewiesenen – und einbezogenen – Flächen die Waldeigenschaft fraglich sei.

Hinsichtlich des ASFINAG-Grundstücks Nr. 5510 KG Pötttsching wurde durch die burgenländische Landesregierung bestätigt, dass es nicht im Natura 2000-Gebietsausweisung "Mattersburger Hügelland" liegt.

Durch den Magistrat der Stadt Wiener Neustadt als Forstbehörde wurde bestätigt, dass die Gst. 1082/1, 1082/2, 1083/1, 1083/2 und 5547 KG Wr. Neustadt (siehe Beilage), welche im Europaschutzgebiet "Feuchte Ebenen - Leithaauen" liegen, Nichtwald im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen darstellen.

Weiters ergibt sich für die Behörde aus der Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend das Kultur- und Naturerbe auf dem Gebiet der Republik Österreich, das in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, BGBl. III Nr. 105/2012, welche in dieser Fassung zum Antragszeitpunkt in Geltung stand, dass das Vorhaben keine der in die Liste gem. Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragenen UNESCO-Welterbestätten physisch berührt.

2.4. In Beantwortung einer diesbezüglichen Beweisfrage führte der Sachverständige für den Fachbereich Forst aus, dass die Rodungsflächen, welche in den letzten zehn Jahren – abzüglich der Ersatzaufforstungen – im engen (nicht weiter als 10 m entfernt) räumlichen Nahbereich gerodet wurden, gemeinsam 1,06 ha ausmachen.

Im Detail stehen – nach dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten – mit den vorhabensgegenständlichen Rodungsflächen weitere Rodungsflächen in einem räumlichen Zusammenhang (direkt angrenzend, überlappend oder nicht weiter als 10 m entfernt). So wurden die in Tab. 1 angeführten Rodungen in den letzten 10 Jahren genehmigt. Insgesamt wurden rd. 1,29 ha dauernde und 1,30 ha befristete Rodungen, insgesamt daher 2,59 ha

Rodungen bewilligt. Davon sind jedoch nur 1,06 ha als „Altrodungen“ (= Rodungen, bei denen die Rodungen für das Vorhaben Erweiterungen darstellen) zu berücksichtigen, da für 0,23 ha Dauerrodungen Ersatzaufforstungen vorgeschrieben wurden und die befristeten Rodungsbewilligungen bereits abgelaufen sind. Zudem liegt ein Großteil der befristeten Rodungsflächen auf Grundflächen mit Vorhabensrodungen. Der Sachverständige konnte schlüssig und nachvollziehbar darlegen, wie groß die beantragten Rodungsflächen sind und weshalb die angeführten Rodungsmaßnahmen im Zuge früherer Rodungsvorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen.

Die Maßgabe, dass Erweiterungen von Rodungen direkt angrenzend, überlappend oder nicht weiter als 10 m entfernt liegen, ergibt sich aus § 14 Forstgesetz 1975 wonach eine Nichtwaldfläche von weniger als 10 m Breite den unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zwischen zwei Waldflächen nicht unterbricht.

Hinterlegt wurden diese Aussagen von folgender – einen Bestandteil des Gutachtens bildender – Tabelle:

Tab. 1: Rodungen im engen räumlichen Nahebereich zu den Vorhabensrodungen („Altrodungen“)

1. Rodungen im engen räumlichen Nahebereich („Altrodungen“)						
Bescheid	Datum	Rodung dauernd (m ²)	Rodung befristet (m ²)	Rodungszweck	Befristung	Vorgeschriebene Ersatzleistung
MA-14-02-400-4	20.10.2014	1.730	0	CN.as-Leitung im Bereich der BH Mattersburg	-	Ersatzgeld
WBL-1-V-142/049	23.03.2015	3.936	0	CN.as-Leitung im Bereich der BH Wr. Neustadt	-	Ersatzgeld
1G-F/3-2014	10.12.2015	2.289	0	CN.as-Leitung im Bereich des Magistrats Stadt Wr. Neustadt	-	Ersatz-aufforstungen
MA-14-02-399-5	14.01.2015	3.575	0	Transportwasserleitung im Bereich BH Mattersburg	-	Ersatzgeld
WBL-1-V-142/041	10.02.2015	1.320	0	Transportwasserleitung im Bereich BH Wr. Neustadt	-	Ersatzgeld
MA-14-02-491-6	25.04.2018	0	8.650	Bodenerkundungen der Brückenköpfe im Bereich der BH Mattersburg *	31.12.2019	Wiederbewaldung
MA-14-02-491-11	19.07.2018	0	2.350	Baugrund-erkundungen S 4 im Bereich der BH Mattersburg**	31.12.2019	Wiederbewaldung
WBL-1-V-181/018	22.08.2018	0	1.050	Baugrund-erkundungen S 4 im Bereich der BH Wiener Neustadt**	31.12.2019	Wiederbewaldung
WN/44661/LF-FS/2	06.11.2018	0	950	Baugrund-erkundungen S 4 im Bereich der BH Wiener Neustadt**	31.12.2019	Wiederbewaldung
Summe		12.850	13.000			
Zu berücksichtigende Altrodungen		10.561	0			

* Rodungsflächen liegen größtenteils im Bereich der Vorhabensrodungen

** Rodungsflächen liegen vollständig im Bereich der Vorhabensrodungen

2.5. Zur Frage des räumlichen Zusammenhangs betreffend die Kumulation hat der Gutachter für den Fachbereich Forst ausgeführt, dass für diesen vor allem auf die Wirkung des Waldes auf die Umwelt abzustellen sei. Unter Zugrundelegung einer Prüfung von Flächen in einem Radius von 1000 m ist der Sachverständige zum für die Behörde nachvollziehbaren Schluss gekommen, dass einerseits der Radius hinreichend gewählt wurde und forstfachlich vertretbar sei und andererseits für einen räumlichen Zusammenhang verschiedener Waldflächen (bzw. Rodungsflächen) vor allem auf die Wirkung des Waldes auf die Umwelt (Waldfunktionen) abzustellen sei.

So sind lt. Waldentwicklungsplan (WEP) die Wälder im niederösterreichischen Teil des Projektgebiets im Bereich zwischen ASt. Wiener Neustadt Süd und der Leitha (Landesgrenze) mit einer hohen Wertigkeit der Schutzfunktion, einer hohen Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion und einer mittleren Wertigkeit der Erholungsfunktion ausgewiesen. Begründet wurde die hohe Wertigkeit der Schutzfunktion (Leitfunktion) mit dem Schutz vor Winderosion; die hohe Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion ist in der klimaausgleichenden Wirkung in einer unterbewaldeten Region begründet. Für die Waldflächen auf den Böschungen der S 4 ist die Wertigkeit der Schutzfunktion gering, da die stabilen Kunstböden auf den Böschungen nicht erosionsanfällig sind; hier tritt die Wohlfahrtsfunktion in den Vordergrund.

Die Aussage, dass der Untersuchungsraum hinreichend abgegrenzt wurde, leitet der Gutachter einerseits aus der einschlägigen Literatur (z.B. Flemming, 1994) ab, wonach die Reichweite des Strahlungsschattens je nach Sonnenhöhe etwa 2-5 Baumhöhen (bei einem Altbestand mit 30 - 35 m Bestandeshöhe also max. 175 m), die Reichweite des Regenschattens bis zu 0,4 Baumhöhen (bei Schnee bis zu 1 Baumhöhe) beträgt. Der räumliche Einfluss von Rodungen auf das Innenklima angrenzender Waldflächen wird in der Literatur mit 3-5 Baumhöhen (max. 175 m) angegeben. Bei der Frage, inwieweit verschiedene Rodungsflächen zusammenhängen, ist hier für jede Rodefläche ein Einflussbereich von jeweils 175 m anzunehmen, woraus sich ein Abstand von 350 m ergibt, bis zu welchem die Rodungsflächen jedenfalls zu kumulieren sind. Eine weitere Ausstrahlungswirkung des Waldes besteht in der Verminderung der Windgeschwindigkeit; diese kann leeseitig des Waldes bis zu einer Entfernung der 20-fachen Baumhöhe merkbar vermindert werden, luvseitig bis zu einer Entfernung von 5 Baumhöhen. (Die Verminderung der Windgeschwindigkeit ist nicht für die Wirkung des Waldes auf das Klima relevant, sondern auch für die Schutzfunktion des Waldes hinsichtlich Winderosion). Rechnet man die luv- und leeseitigen Abstände von Waldflächen zusammen, in der die Windgeschwindigkeiten merkbar verringert werden, ergibt sich ein Abstand von 25 Baumhöhen (bei einem Altbestand mit 30 - 35 m Bestandeshöhe also max. 875 m), bei der ein funktionaler Zusammenhang zwischen zwei benachbarten Waldflächen besteht. Dieser Aspekt ist vorwiegend im Flach- und Hügelland von Bedeutung, wo Winde von den örtlichen Geländegegebenheiten weitgehend unbeeinflusst oder nur geringfügig beeinflusst werden. In orografisch stark bewegten Mittelgebirgs- oder Gebirgslagen, wo die Geländebeziehungen einen wesentlichen stärkeren Einfluss auf Windrichtung und Windgeschwindigkeiten haben als die Bewaldung, sind die örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall zu prüfen. So wird beispielsweise bei verschiedenen exponierten Wäldern bzw. Rodeflächen der gegenseitige Einfluss hinsichtlich Verminderung der Windgeschwindigkeit kaum relevant sein, während bei Waldbeständen in annähernd ebenem Gelände dieser Faktor sehr wohl zum Tragen kommt.

Nach ÖNORM M 9490-6 (2009) „Meteorologische Messungen für Fragen der Luftreinhaltung, Teil 6: Messung des Windes (Windrichtung und Windgeschwindigkeit)“ ist der Windgeber (Richtung und Geschwindigkeit) bei meteorologischen Messungen so aufzubauen, dass

Störungseinflüsse durch Bebauung, Bewuchs und kleinräumige Geländeformen weitgehend vermieden werden. Die Standardhöhe des Messgebers ist 10 m über ungestörtem Gelände. Das Gelände kann dann als ungestört bezeichnet werden, wenn die Entfernung der nächsten Hindernisse vom Messgeber mindestens das 10fache ihrer Höhe beträgt. Die einschlägige Norm geht also bereits für einen Standort in einer Entfernung der 10fachen Bewuchshöhe von keinem relevanten Einfluss auf die Windgeschwindigkeit (geforderte Genauigkeit: 0,5 m/s) mehr aus, womit der Einfluss des Waldes auf die Windgeschwindigkeit bei einer Baumhöhe von 35 m einen Bereich von 350 m umfasst.

Andererseits sei davon auszugehen, dass der Effekt von Rodungen auf den Klimahaushalt und damit die räumliche Ausdehnung der Ausstrahlungswirkungen mit geringerer Flächengröße der Wald- bzw. Rodeflächen abnimmt. Der sog. „Freiflächeneffekt“ durch vermehrte Sonneneinstrahlung, durch Veränderung der Verdunstung, Interzeption und Windgeschwindigkeit ist bei kleinflächigen Rodungen naturgemäß geringer und weniger weitreichend als bei großflächigen Rodungen. Insbesondere die Veränderung der Windgeschwindigkeit ist bei punktuellen Rodungen weit geringer als bei flächigen, zusammenhängenden Rodungen. Aus forstfachlicher Sicht kann davon ausgegangen werden, dass bei Rodungen unter 0,5 ha unmittelbar zusammenhängender Fläche die Ausstrahlungswirkung jedenfalls an der unteren Grenze der in der Literatur angegebenen Werte liegt. Es ist daher für derartig kleinflächige Rodungen von einem Einflussraum von 3 Baumhöhen auszugehen (bei einer Baumhöhe von rd. 30 - 35 m entspricht dies einem Abstand von rd. 100 m beidseitig einer Rodefläche).

Somit wurde für die ho. Behörde auf Grund der Ausführungen des Gutachters bestätigt, dass der Untersuchungsraum jedenfalls hinreichend bemessen wurde.

Im Bereich zwischen ASt. Neudörfel und ASt. Sauerbrunn wird von der S 4 ebenfalls niederösterreichisches Landesgebiet in den nördlichsten Ausläufern des Rosaliengebirges berührt; dort wurde im WEP eine geringe Wertigkeit der Schutzfunktion und eine mittlere Wertigkeit der Wohlfahrts- und der Erholungsfunktion ausgewiesen.

Diese Ausführungen aus dem Gutachten des bestellten forstfachlichen Sachverständigen, welches dieser am 27.10.2020 erstellt hat, führen zu den obig angeführten Feststellungen. Aus dem gewährten Parteiengehör – im Zuge dessen das Gutachten an die Parteien des Verfahrens übermittelt wurde – ergab sich keine Kritik an den Ausführungen des Gutachters. Die Ausführungen sind für die Behörde nachvollziehbar und schlüssig.

Aus forstfachlicher und waldökologischer Sicht seien folgende Rodungen lt. Aussage des Gutachters nicht in die kumulative Bewertung einzubeziehen:

- *WBL-1-V-142/028, Rodung für Wohnbauten, Rodefläche K1: Die Rodefläche K1 befindet sich in einem Abstand von rd. 900 m von den nächstgelegenen Vorhabensrodungen.*

Nachdem es sich um eine Kleinrodefläche (< 0,5 ha) handelt, ist keine Überlagerung von Auswirkungen der Rodungen und daher auch kein räumlicher Zusammenhang anzunehmen.

- *WBL-1-V-142/041, Rodungen für eine Transportwasserleitung im Bereich BH Wr. Neustadt: Die von der ASFINAG bei der Kumulationsprüfung angegebenen Rodeflächen wurden bereits bei der Erweiterungsrodung berücksichtigt.*
- *WN/43559/ LF-FS/1, Rodungen für das Wasserwerk Süd der WNSKS, Rodeflächen K45 und K46: Bei den Rodungen mit der Bezeichnung K46 handelt es sich um mehrere durch Bestandswege verbundene Kleinflächen im Gesamtausmaß von 4.829 m², die in einem großflächigen Schwarzkiefernbestand liegen. Überlagernde Wirkungen mit den Vorhabensrodungen sind nicht anzunehmen, da die Fremdrodungen kleinflächig sind, vollständig von Wald umgeben sind und der Abstand zu den nächstgelegenen Vorhabensrodungen rd. 350 m beträgt. Die Vorhabenrodungen liegen zudem nicht im selben Waldkomplex wie die Fremdrodungen. Die Rodefläche K45 im Ausmaß von 344 m² wurde dagegen berücksichtigt, da der Abstand zu den Vorhabensrodungen nur rd. 200 m beträgt.*
- *WN/46105/ LF-FS/1, Rodungen für einen Gewerbepark der Stadt Wr. Neustadt, Rodefläche K47: Bei der Rodung mit der Bezeichnung K47 handelt es sich um eine flächige Rodung im Gesamtausmaß von 11.726 m², die sich in einem Mindestabstand von rd. 700 m von den Vorhabensrodungen befindet, und von denen sie durch einen größeren Waldkomplex und Ackerflächen getrennt sind. Aufgrund der großen Entfernung und der Tatsache, dass es hinsichtlich Veränderungen der Windgeschwindigkeit aufgrund des zwischen Vorhabens- und Fremdrodungen gelegenen Waldbestandes zu keinen Wirkungsüberlagerungen kommen kann, besteht mit den gegenständlichen Fremdrodungen kein räumlicher Zusammenhang. Die Fremd- und Vorhabensrodungen liegen auch nicht im selben Waldkomplex und sind hinsichtlich der Leitfunktionen unterschiedlich anzusprechen (Fremdrodung Schutzfunktion, Vorhabensrodung in der Natur Wohlfahrtsfunktion).*
- *WN/62059/LF-FS/1, Rodungen für eine Trafostation NÖ Netze, Rodefläche K49: Bei der Rodung mit der Bezeichnung K49 handelt es sich um eine Kleinstrodung im Gesamtausmaß von 30 m in einer Entfernung von rd. 700 m von der nächstgelegenen Vorhabensrodung. Ein räumlicher Zusammenhang ist allein aufgrund der im Vergleich zur Kleinflächigkeit der Rodung großen Entfernung der Rodungen auszuschließen.*

Tab. 2: Rodungen im räumlichen Zusammenhang mit den Vorhabensrodungen („Kumulationsrodungen“)

2. Rodungen im räumlichen Zusammenhang im 1 km-Umkreis („Kumulationsrodungen“) ohne Erweiterungsrodungen						
Bescheid	Datum	Rodung dauernd (m ²)	Rodung befristet (m ²)	Rodungszweck	Befristung	Vorgeschriebene Ersatzleistung
WBL-1-V-142/028	02.04.2014	1.292	0	Errichtung von Wohnbauten	-	Ersatzgeld
MA-14-02-400-4	20.10.2014	14.774	0	CN.as-Leitung im Bereich der BH Mattersburg	-	Ersatzgeld
WBL-1-V-142/049	23.03.2015	4.854	0	CN.as-Leitung im Bereich der BH Wr. Neustadt	-	Ersatzgeld
1G-F/3-2014	10.12.2015	3.400	0	CN.as-Leitung im Bereich des Magistrats Stadt Wr. Neustadt	-	Ersatzaufforstungen
MA-14-02-399-5	14.01.2015	305	0	Transportwasserleitung im Bereich BH Mattersburg	-	Ersatzgeld
WBL-1-V-142/041	10.02.2015	0	0	Transportwasserleitung im Bereich BH Wr. Neustadt*	-	Ersatzgeld
WN/43559/LF-FS/1	26.04.2018	344	0	Wasserwerk Süd der WNSKS	-	Ersatzaufforstung
WN/43559/LF-FS/1	26.04.2018	4.829	0	Wasserwerk Süd der WNSKS	-	Ersatzaufforstung
WN/46105/LF-FS/1	13.06.2017	11.726	0	Gewerbepark der Stadt Wr. Neustadt	-	Ersatzaufforstung
WN/44661/LF-FS/2	06.11.2018	0	150	Baugrunderkundungen S 4 im Bereich der BH Wiener Neustadt**	31.12.2019	Wiederbewaldung
WN/62059/LF-FS/1	02.04.2014	30	0	Trafostation NÖ Netze	-	keine
Summe		41.554	150			
Zu berücksichtigende Kumulationsrodungen		23.677	150			

* Rodungen bereits zur Gänze bei den Erweiterungsrodungen behandelt

** Großteil der Rodungen bereits bei den Erweiterungsrodungen behandelt

Insgesamt werden die nachvollziehbaren Ausführungen und Bewertungen des Sachverständigen hinsichtlich der einzubeziehenden Flächen der Entscheidung zu Grunde gelegt. Ebenso konnten die Amtssachverständigen darlegen, weshalb einzelne Flächen nicht im räumlichen Zusammenhang stehen.

Unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens kommt die Behörde nach freier Überzeugung zur Schlussfolgerung, dass die oben angeführten Tatsachen als erwiesen anzunehmen sind und der festgestellte Sachverhalt wie dargestellt der behördlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden kann. Daran vermochten auch die

Vorbringen der Beschwerdeführer nichts zu ändern, da diese insb. den Ausführungen des Sachverständigen sowie den Ausführungen der Amtssachverständigen nicht auf gleicher Ebene entgegentraten.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen lauten:

Gemäß Art 10 Abs. 1 Z 9 B-VG ist die Gesetzgebung und Vollziehung zur "Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt" zu rechnen ist, Bundessache.

Nach Art 11 Abs. 1 Z 7 B-VG ist die "Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist; soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, Genehmigung solcher Vorhaben" Bundessache hinsichtlich Gesetzgebung und Landessache die Vollziehung.

Art 11 Abs. 4 und 6 B-VG lauten:

„(4) Die Handhabung der gemäß Abs. 2 ergehenden Gesetze und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnungen steht dem Bund oder den Ländern zu, je nachdem, ob die den Gegenstand des Verfahrens bildende Angelegenheit der Vollziehung nach Bundes- oder Landessache ist.

(6) Soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, werden auch das Bürgerbeteiligungsverfahren für bundesgesetzlich zu bestimmende Vorhaben, die Beteiligung an den einem Bürgerbeteiligungsverfahren nachfolgenden Verwaltungsverfahren und die Berücksichtigung der Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens bei der Erteilung der für die betroffenen Vorhaben erforderlichen Genehmigungen sowie die Genehmigung der in Art. 10 Abs. 1 Z 9 genannten Vorhaben durch Bundesgesetz geregelt. Für die Vollziehung dieser Vorschriften gilt Abs. 4.“

Nach der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist ein Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

§ 3 Abs. 1 und 2 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018, lauten:

„Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung § 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden. (2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. (3) [...]“

§ 23a UVP-G 2000 lautet:

„Anwendungsbereich für Bundesstraßen

§ 23a. (1) Für folgende Vorhaben von Bundesstraßen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) nach diesem Abschnitt durchzuführen:

- 1.-Neubau von Bundesstraßen oder ihrer Teilabschnitte, ausgenommen zusätzliche Anschlussstellen,
- 2.-Ausbau einer bestehenden Bundesstraße von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km,
- 3.-Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km.

(2) Für folgende Vorhaben von Bundesstraßen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) im vereinfachten Verfahren nach diesem Abschnitt durchzuführen:

1.-Neubau zusätzlicher Anschlussstellen oder Ausbau bestehender Anschlussstellen, wenn

a)-auf allen Rampen insgesamt eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 8 000 Kfz in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist oder

b)-dieser Schwellenwert voraussichtlich

aa)-gemeinsam mit den Rampen einer noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen Anschlussstelle bei ihrem Ausbau oder

bb)-gemeinsam mit einer noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen benachbarten Anschlussstelle erreicht wird.

2.-Vorhaben des Abs. 1 Z 2 oder 3 unter 10 km Länge, wenn gemeinsam mit daran unmittelbar anschließenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen Teilstücken eine durchgehende Länge von mindestens 10 km erreicht wird;

3.-Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C, D oder E des Anhanges 2 berührt wird und im Einzelfall zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird; ausgenommen sind

a)-der Neubau von Anschlussstellen, die ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berühren,

b)-die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen oder durch Brückenneubauten bedingte Umlegungen von bestehenden Trassen,

c)-die Errichtung zusätzlicher Parkplätze mit weniger als 750 Stellplätzen,

d)-die Errichtung zusätzlicher Betriebe gemäß § 27 des Bundesstraßengesetzes 1971 mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 5 ha,

e)-die Zulegung von Kriechspuren und Rampenverlegungen,

f)-die Errichtung von zusätzlichen Einzelrampen bei bestehenden Knoten oder Anschlussstellen,

g)-Änderungen der Straßenachse oder der Nivellette um weniger als 5 m,

h)-Anlagen für den Straßenbetrieb und Umweltschutzmaßnahmen und

i)-sonstige bauliche Maßnahmen an bestehenden Bundesstraßen, durch die im Vergleich zum Bestand die Verkehrsrelationen nicht erweitert werden.

Bei der Entscheidung im Einzelfall ist § 24 Abs. 5 anzuwenden.“

§ 24 UVP-G 2000 lautet auszugsweise:

„Verfahren, Behörde

[...]

(2) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie ist auch zuständige Behörde für das Feststellungsverfahren gemäß Abs. 5. Für den Vollzug der Strafbestimmungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

[...]

(5) Die Behörde nach Abs. 2 hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde, des Umweltschutzes oder einer Standortgemeinde festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand der §§ 23a oder 23b durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen gemäß § 23a Abs. 2 oder § 23b Abs. 2 ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür § 3 Abs. 8 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Beschreibung gemäß Z 2 und Z 3 für Vorhaben nach §§ 23a Abs. 2 Z 3 und 23b Abs. 2 Z 2 auf die voraussichtlich wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraumes (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzweckes, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhangs 2) festgelegt wurde, zu beziehen hat. Bei Vorhaben gemäß §§ 23a Abs. 2 Z 3 und 23b Abs. 2 Z 2 ist die Veränderung der Auswirkungen auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von acht Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung (§§ 23a Abs. 2 Z 3 und 23b Abs. 2 Z 2 und Z 3) unter Verweis auf die in § 3 Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien, die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung,

dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Die Antragsberechtigten haben Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, die Standortgemeinde auch Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 3 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Der Umweltschutzanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(5a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 5 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(6) Bei der Prüfung gemäß § 23a Abs. 2 Z 3 sowie § 23b Abs. 2 Z 2 und 3 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D und E nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhangs 2) aufgenommen sind.

[...]"

Z 46 des Anhangs 1 UVP-G 2000 lautet:

„Z 46

a) Rodungen 14a) auf einer Fläche von mindestens 20 ha; b) Erweiterungen von Rodungen 14a), wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen 15) und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt; d) Erweiterungen von Trassenaufhieben 14b), wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 50 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 12,5 ha beträgt;

e) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha; f) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3,5 ha beträgt; g) Rodungen 14a) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha; h) Erweiterungen von Rodungen 14a) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen 15) und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt; i) Trassenaufhiebe 14b) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 25 ha; j) Erweiterungen von Trassenaufhieben 14b) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 25 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 6,25 ha beträgt; sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 oder das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte gilt. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist. Flächen für Rodungen und Flächen für Trassenaufhiebe sind gesondert zu ermitteln und nicht zusammenzurechnen.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie A laut Anhang 1 des UVP-G 2000 umfassen insbesondere Bannwälder gem. § 27 ForstG, Vogelschutzgebiete und Natura-2000-Gebiete.“

Die Fußnoten 14a und 15 zum UVP-G 2000 lauten:

„14a) Rodung ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975.

15) Flächen, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 3 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erloschen ist, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 4 Forstgesetz 1975 oder Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 4 Forstgesetz 1975 abgelaufen ist sowie Flächen, für die Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.“

§ 14 und 17 Forstgesetz 1976 BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 59/2002 lauten auszugsweise:

„§ 14 Waldbehandlung entlang der Eigentumsgrenzen

(1) Der Eigentümer eines an Wald angrenzenden Grundstückes hat aus dem nachbarlichen Wald das Überhängen von Ästen in den Luftraum und das Eindringen von Wurzeln in das Erdreich seines Grundstückes dann zu dulden, wenn die Beseitigung (§ 422 ABGB) den nachbarlichen Wald einer offenbaren Gefährdung durch Wind oder Sonnenbrand aussetzen würde. Wird durch das Überhängen von Ästen oder das Eindringen von Wurzeln die ortsübliche Benutzung des nachbarlichen Grundstückes wesentlich beeinträchtigt, so hat dessen Eigentümer für die dadurch eingetreten vermögensrechtlichen Nachteile gegenüber dem Eigentümer des nachbarlichen Waldes Anspruch auf angemessene Entschädigung. Über die Bemessung der Entschädigung entscheidet die Behörde mit Bescheid. Dieser tritt außer Kraft, wenn eine der Parteien innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Bescheides die Bemessung der Entschädigung bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Wald liegt, beantragt. Für das gerichtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren außer Streitsachen. Das Eisenbahnteilnehmungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 71, ist sinngemäß anzuwenden. Das Recht auf Entschädigung kann erst nach Ablauf von 25 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes, in Anspruch genommen werden.

(2) Jeder Waldeigentümer hat Fällungen entlang seiner Eigentumsgrenzen in einer Entfernung von weniger als 40 Metern zu unterlassen, wenn durch die Fällung nachbarlicher Wald einer offenbaren Windgefährdung ausgesetzt würde (Deckungsschutz).

(3) Der Deckungsschutz ist jedem Eigentümer des angrenzenden Waldes sowie den Eigentümern etwaiger an diesen angrenzender Wälder zu gewähren, sofern die jeweilige Entfernung von der Eigentumsgrenze des zum Deckungsschutz Verpflichteten weniger als 40 Meter beträgt; allfällige zwischen den Waldflächen liegende, unter § 1a Abs. 1 nicht fallende Grundflächen von weniger als 10 Meter Breite sind hiebei nicht einzurechnen.

[...]

§ 17 Rodungen

(1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

(6) In Gebieten, die dem Bundesheer ständig als militärisches Übungsgelände zur Verfügung stehen (Truppenübungsplätze), bedürfen Rodungen für Zwecke der militärischen Landesverteidigung keiner Bewilligung. Dies gilt nicht für Schutzwälder oder Bannwälder. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat zu Beginn jedes Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jene Flächen bekannt zu geben, die im vorangegangenen Jahr gerodet wurden.“

§§ 10 und 14 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) BGBI. I Nr. 33/2013 idF BGBI. I Nr. 119/2020 lauten:

„Mitteilung der Beschwerde

§ 10. Werden in einer Beschwerde neue Tatsachen oder Beweise, die der Behörde oder dem Verwaltungsgericht erheblich scheinen, vorgebracht, so hat sie bzw. hat es hievon unverzüglich den sonstigen Parteien Mitteilung zu machen und ihnen Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist vom Inhalt der Beschwerde Kenntnis zu nehmen und sich dazu zu äußern.

Beschwerdevorentscheidung

§ 14. (1) Im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG steht es der Behörde frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). § 27 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Will die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absehen, hat sie dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.

(3) Im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG hat die Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.“

3.2. Rechtliche Würdigung:

3.2.1. Während des Feststellungsverfahrens ist das Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 8/2020 (Bundesministeriengesetz-Novelle 2020) geändert worden. Nunmehr ist das Sachgebiet „Angelegenheiten der Bundesstraßen“ dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zugewiesen. Zuständige Behörde zur Entscheidung über die UVP-Pflicht von Bundesstraßen ist daher nicht mehr wie bisher gem § 24 Abs. 2 UVP-G 2000 der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, sondern mit Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novelle 2020 am 29.01.2020 die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Gemäß § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 hat die Projektwerberin im Feststellungsverfahren Parteistellung und Antragslegitimation. Projektwerberin für das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben ist die ASFINAG, welcher – vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH – somit das Recht zukommt, die verfahrensgegenständliche Feststellung zu beantragen.

3.2.2. Die S 4 Mattersburger Schnellstraße ist im Verzeichnis 2 des BStG 1971 als Bundesstraße S mit der Streckenbeschreibung Mattersburg (B 50) – Knoten Mattersburg (S 31) – Knoten Wiener Neustadt (A 2, B 17) angeführt und fällt als Bundesstraße in den Anwendungsbereich der Bestimmung des § 23a UVP-G 2000 und somit unter die Anwendung des dritten Abschnitts der zitierten Norm.

3.2.3. Prüfgegenstand ist grundsätzlich das Vorhaben in seiner eingereichten Form. Die Projektgröße orientiert sich nach der herrschenden Judikatur nicht mehr an objektiven Vorgaben, dh an der größten technisch nutzbaren Größe (zB US 21.06.2000, 5/2000/3-19 Stössing), sondern am Antrag des Projektwerbers (VwGH 21.07.2005, 2004/05/0156). Zukünftige Kapazitätsausweitungen haben keine Auswirkungen (Ennöckl in Ennöckl/Raschauer/Bergthaler (Hrsg) UVP-G3 § 2 Rz 26; Baumgartner/Petek UVP-G S. 61-62; VwGH 27.09.2007, 2004/06/0030; US 11.06.2010, 1A/2009/6-142 Heiligenkreuz).

Nach der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist ein Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein

Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Der Vorhabensbegriff nach dem UVP-G 2000 ist auch nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes weit. Das zu beurteilende Projekt umfasst auch demnach alle weiteren Maßnahmen, die mit dem Bundesstraßenprojekt in einem räumlichen oder sachlichen Zusammenhang stehen (Schmelz/Schwarzer, UVP-G, § 23a Rz 37; VwGH 23.09.2002, 2000/05/0127; VwGH 23.06.2010, 2007/03/0160; VwGH 17.08.2010, 2009/06/0019).

So war zu prüfen, ob ein Tatbestand des § 23a UVP-G erfüllt wird und eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Dass sich für den gegenständlichen Ausbau keine UVP-Pflicht aus § 23a Abs. 1 UVP-G 2000 ergibt, liegt darin begründet, dass mit diesem Vorhaben weder der Neubau einer Bundesstraße oder ihres Teilabschnittes (Z 1) noch ein Ausbau einer bestehenden Bundesstraße von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km (Z 2) noch die Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km (Z 3) erfolgen soll.

3.2.4. Darüber hinaus steht aufgrund des ermittelten und festgestellten Sachverhalts für die ho. Behörde fest, dass durch das Vorhaben weder der Neubau noch der Ausbau einer oder mehrerer zusätzlicher Anschlussstellen mit dem in § 23a Abs. 2 Z 1 geregelten Schwellenwert des UVP-G 2000 verwirklicht wird.

Für Bundesstraßenvorhaben besteht in § 23a Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000 ein spezieller Kumulationstatbestand, nach dem mögliche Kumulationen bei Errichtung von Teilstücken von Linienvorhaben speziell berücksichtigt werden. Danach sind Vorhaben, die gemäß § 23a Abs. 1 Z 2 oder 3 erst ab einer bestimmten Länge UVP-pflichtig sind, auch dann einer UVP zu unterziehen, wenn sie dieses Längenkriterium allein nicht, jedoch gemeinsam mit daran unmittelbar anschließenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen Teilstücken erfüllen.

Wie schon erläutert wurde, umfasst der gegenständliche Sicherheitsausbau weder die Zulegung neuer Fahrstreifen, noch die Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn, sodass die Anwendung der vorzitierten Kumulationsregelung nicht zur Anwendung kommt. Eine UVP-Pflicht kann daher mangels Erfüllung dieser die UVP-Pflicht begründenden Tatbestände nicht abgeleitet werden.

3.2.5. Sodann käme für die rechtliche Qualifizierung des Sicherheitsausbaus die Anwendbarkeit der Regelung des § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000, welcher die an das Ergebnis einer Einzelfallprüfung anknüpfende UVP-Pflicht von Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen zum Inhalt hat, in Betracht. Die zitierte Bestimmung listet bestimmte „Maßnahmen sonstiger Art“ auf, welche trotz der Berührung eines schutzwürdigen Gebietes im Sinne des Anhang 2 des UVP-G 2000 keine UVP-Pflicht auslösen wie zum Beispiel Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen, Umlegungen von bestimmten Trassen auf Grund von Katastrophenfällen oder Brückenneubauten, Errichtung von

zusätzlichen Einzelrampen bei bestehenden Knoten oder Anschlussstellen, die Änderung der Straßenachse oder der Nivellette um weniger als 5 m, Anlagen für den Straßenbetrieb und Umweltschutzmaßnahmen (siehe *Ennöckl/Raschauer/Berthaler*, Kommentar zum UVP-G, 3. Auflage, S 574 f.). Ob eine Einzelfallprüfung im Sinne dieser Bestimmung durchzuführen ist, hängt somit davon ab, ob ein Vorhaben als Ausbaumaßnahme sonstiger Art an einer Bundesstraße zu beurteilen ist. Nicht als Ausbaumaßnahmen, jedoch als bauliche Maßnahme zu qualifizieren sind also jene Vorhaben, die in § 23a Abs. 2 Z 3 lit. a bis i aufgezählt sind, zu verstehen. Diese baulichen Maßnahmen an Bundesstraßen stellen im Ergebnis Ausnahmen nicht nur von der UVP-Pflicht, sondern auch von der Einzelfallprüfungspflicht dar.

3.2.6. Somit war im weiteren Verfahren durch die Behörde zu prüfen, ob der gegenständliche Sicherheitsausbau an der S 4 eine solche Ausnahme im Sinne des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. a bis i darstellt.

Das projektierte Vorhaben an der S 4 setzt sich wie oben beschrieben aus mehreren baulichen Maßnahmen zusammen. Da kein Neubau einer Anschlussstelle vorgesehen ist, bedarf es keiner Prüfung, ob die Ausnahme in Bezug auf Anschlussstellen gem. § 23a Abs. 2 Z 3 lit. a erfüllt wird. Auch werden weder Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen noch durch Katastrophenfälle und Brückenneubauten bedingte Umlegungen der bestehenden S 4 im Sinne der lit. b obiger Bestimmung geplant. Ebenso ist keine Errichtung von zusätzlichen Parkplätzen (lit. c) oder von Betrieben gem. § 27 BStG 1971 (lit. d) vorgesehen. Das Vorhaben enthält weder eine Zulegung von Kriechspuren (lit. e) noch eine örtliche Verlegung der bestehenden Anschlussstellenrampen (lit. e) noch die Errichtung von zusätzlichen Einzelrampen bei bestehenden Knoten oder Anschlussstellen (lit. f), weshalb die Anwendung der soeben zitierten Tatbestände ausscheidet.

3.2.7. Vorgesehen ist im Rahmen des Sicherheitsausbaus keine Verlegung der Straßenachse und der Nivellette der S 4. Somit kommt die geprüfte Ausnahmeregelung des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. g UVP-G 2000 nicht zur Anwendung, wonach Änderungen der Straßenachse oder der Nivellette um weniger als 5 m keine Ausbaumaßnahmen an Bundesstraßen darstellen und daher als bauliche Maßnahme keiner UVP-Pflicht unterliegen.

3.2.8. Im Zuge des Sicherheitsausbaues sollen auch die Entwässerungsanlagen ertüchtigt werden. Für die Reinigung der belasteten Straßenwässer in den projektierten Entwässerungsabschnitten wird die Einleitung in fünf Vorfluter durchgeführt. In Trassenlängsrichtung werden die Entwässerungsabschnitte über die Hoch- und Tiefpunkte der Nivellette fixiert und wurden in den Projektsunterlagen abschnittsweise dargestellt.

Diese baulichen Vorkehrungen sind als Umweltschutzmaßnahmen anzusehen und daher im Sinne der Ausnahmeregelung des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. h UVP-G 2000 von der Pflicht zur Durchführung einer Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht ausgenommen.

3.2.9. Weiters ist zu prüfen, ob der gegenständliche Ausbau mit allen weiteren geplanten Einzelbaumaßnahmen auch als ein Anwendungsfall des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. i anzusehen ist.

Diese Bestimmung normiert, dass „sonstige“ bauliche Maßnahmen an bestehenden Bundesstraßen, durch die im Vergleich zum Bestand die Verkehrsrelationen nicht erweitert werden nicht als Ausbaumaßnahmen an Bundesstraßen anzusehen sind (siehe parlamentarische Materialien: AA-142 XXV.GP, Begründung zu Art. 2 Z 4.a).

Bei diesen sonstigen baulichen Maßnahmen wie z.B. Sicherheitsausbauten handelt es sich um solche, die nicht unter die anderen genannten Ausnahmen (lit. a bis lit h) fallen. Obwohl die im Rahmen des Vorhabens vorgesehenen Umweltschutzmaßnahmen schon den Ausnahmetatbestand erfüllen, werden seitens der entscheidenden Behörde Ausführungen getroffen, ob es sich bei den weiteren baulichen Maßnahmen um solche nach lit. i handelte.

Aus den ho. Ermittlungen hat sich ergeben, dass alle Maßnahmen des Sicherheitsausbaus einzig und allein darauf abzielen, die bestehende S 4 an die Erfordernisse der Verkehrssicherheit bzw. dem Betrieb einer Bundesstraße an sich entsprechend den geltenden technischen Normen (Richtlinien und Vorschriften des Straßenverkehrs) anzupassen. Laut dem von der Projektwerberin vorgelegten Technischen Bericht werden Maßnahmen, wie zum Beispiel der Ausgestaltung des Querschnitts mit Mitteltrennung und Fahrzeugrückhaltesystem H3, Verbreiterung der Fahrbahn, Errichtung von Pannestreifen, Adaptierung der Bogenradien der bestehenden Anschlussstellen und Erneuerung bzw. Ergänzung der Lärmschutzmaßnahmen vorgenommen um eine Anpassung im gesamten Streckenabschnitt an den Stand der Technik zu erreichen. Dies stellt eine Maßnahme dar, wie sie vom Gesetzgeber als typischer Anwendungsfall des Ausnahmetatbestandes des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. i UVP-G 2000 gesehen wurde (AA-142 XXV.GP, Begründung zu Art. 2 Z 4.a). Da diese Maßnahmen, wie sie in den vorliegenden Unterlagen beschrieben werden, die Verkehrsrelationen, die durch die bestehende Straßenanlage hergestellt werden, unverändert lassen und auch keine Zulegung neuer Fahrstreifen vorgesehen ist, ist das Vorhaben, soweit bestimmte bauliche Maßnahmen nicht schon von den anderen Ausnahmetatbeständen erfasst sind, auch unter die Ausnahmeregelung des § 23a Abs. 2 Z 3 lit i UVP-G 2000 subsumierbar.

3.2.10. Der gegenständliche, in den eingereichten Plan- und Projektunterlagen konkretisierte Sicherheitsausbau im Abschnitt zwischen km 0,550 bis km 15,275 der S 4 Mattersburger Schnellstraße ist daher keine Ausbaumaßnahme an Bundesstraßen gem. § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000. Aus diesem Grund war nicht zu prüfen, ob das Vorhaben ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A bis E des Anhanges 2 des UVP-G 2000 physisch berührt, da nur bei Berührung eines solchen Gebietes durch eine Ausbaumaßnahme eine Einzelfallprüfung ausgelöst wird.

3.2.11. Da der gegenständliche Sicherheitsausbau der S4 nicht als Ausbaumaßnahme an Bundesstraßen infolge der Erfüllung eines normierten Tatbestandes zu beurteilen ist, ist auch

keine Einzelfallprüfung im Sinne des § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000, im Rahmen derer auf absehbare und ausreichend konkrete zukünftige Entwicklungen Bedacht zu nehmen wäre, erforderlich.

3.2.12. Rodungen

Mit Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 29.11.2018, Ro 2016/06/0024-16 wurde klargestellt, dass auch bei Infrastrukturprojekten (Straßen und Eisenbahnen) nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 ungeachtet der verschiedenen Kompetenzgrundlage im B-VG (einmal Art. 10 B-VG für Infrastrukturprojekte, einmal Art. 11 Abs. 7 B-VG für andere Projekte) der nach § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 zuständige Bundesminister eine gesamthafte Beurteilung unter Einbeziehung aller mit dem Projekt verbundenen Maßnahmen vorzunehmen hat.

Die Zuständigkeit für die Feststellung der UVP-Pflicht obliegt für das gesamte Vorhaben dem Bund und damit der gemäß § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 dazu ermächtigten BMK. Unter das Genehmigungsverfahren nach dem 3. Abschnitt fallen somit nicht nur jene Vorhabenselemente, die als Teil einer Bundesstraße anzusehen sind. Hinzu kommen jene Elemente des Straßenbauvorhabens, die aus dem Straßenvorhaben nicht herauszuschälen sind, dh die mit dem Straßenvorhaben in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen (Schmelz/Schwarzer, UVP-G 2011, § 23a Rz 37). Dies trifft für die verfahrensgegenständlichen Rodungen jedenfalls zu.

Die UVP-Pflicht kann sich daher beispielsweise auch aus den mit dem Bundesstraßenprojekt verbundenen Rodungen ergeben, selbst wenn das Bundesstraßenprojekt eine Ausnahme von der Einzelfallprüfungspflicht gem. § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000 darstellt. Daraus folgt, dass Vorhaben nach Anhang 1, sofern sie mit der Bundesstraße in einem sachlichen Zusammenhang stehen, von der BMK hinsichtlich ihrer UVP-Pflicht zu prüfen sind.

3.2.13. Als Rodungen im Sinne des § 17 ForstG sind alle Maßnahmen zu sehen, welche eine Verwendung des Waldbodens zu anderen Zwecken als für jene der Waldkultur darstellen. Die gegenständlichen Maßnahmen dienen dem Bau und dem Betrieb des Sicherheitsausbaus der S 4 Mattersburger Schnellstraße. Für diese Maßnahmen wird Waldboden im Ausmaß von rd. 14,16 ha beansprucht, aber nicht zum Zweck der Waldkultur, sondern für den öffentlichen Straßenverkehr. Im Fall des Sicherheitsausbaus sind somit Rodungen Vorhabensbestandteil, weshalb die Regelungen der Z 46 des Anhanges 1 iVm § 3 und 3a UVP-G 2000 maßgebend sind, auch wenn die baulichen Maßnahmen an der Bundesstraße selbst die Ausnahmeregelung erfüllen.

3.2.14. Die Z 46 lit. a (Spalte 2) UVP-G 2000 sieht für Neurodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha eine UVP im vereinfachten Verfahren vor. Ebenso würde das Erreichen der 100% Schwelle für Neurodungen des jeweiligen Tatbestandes durch Erweiterungen von Rodungen eine UVP auslösen, wenn die vorhabensgegenständlichen Rodungen diese

Schwelle bereits eigenständig überschreiten (Altenburger/Berger RZ 14 zu § 3a). Die Schwelle von 20 ha wird nicht überschritten und hierdurch keine UVP im vereinfachten Verfahren ausgelöst.

3.2.15. In weiterer Folge war zu unterscheiden, ob die vorhabensgegenständliche Rodung eine Neurodung, oder eine Erweiterungsrodung darstellt. Dies deshalb, da Erweiterungen von Rodungen (Altrodungen addiert mit den vorhabensgegenständlichen Rodungen) durch Erreichen des Schwellenwerts von 20 ha gem. Z 46 lit. b eine Einzelfallprüfung auslösen.

Da, wie festzustellen war, im engen räumlichen Nahebereich der beantragten Rodungen (direkt angrenzend oder nicht weiter als 10 m entfernt) Rodeflächen in den letzten 10 Jahren genehmigt wurden, war die Prüfung gem. Z 46 lit. b durchzuführen. Konkret wurden rd. 1,29 ha dauernde und 1,30 ha befristete Rodungen, insgesamt daher 2,59 ha Rodungen bewilligt. Davon sind jedoch nur 1,06 ha als „Altrodungen“ (= Rodungen, bei denen die Rodungen für das Vorhaben Erweiterungen darstellen) zu berücksichtigen, da für 0,23 ha Dauerrodungen Ersatzaufforstungen vorgeschrieben wurden und die befristeten Rodungsbewilligungen bereits abgelaufen sind.

Die Herausrechnung der erwähnten Ersatzaufforstungen und befristeten Rodungsbewilligungen ergibt sich aus der obig zitierten und anzuwendenden Fußnote 15 zum UVP-G 2000 wonach Flächen, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 3 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erloschen ist, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 4 Forstgesetz 1975 oder Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 4 Forstgesetz 1975 abgelaufen ist sowie Flächen, für die Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, nicht einzurechnen sind.

Der Schwellenwert von 20 ha bei Erweiterungen von Rodungen wird, wenn man die projektbedingte Rodungsfläche von 14,16 ha mit den Altrodungen im Ausmaß von 1,06 ha addiert, und somit von 15,22 ha auszugehen hat, nicht erreicht.

3.2.16. Folgend der Nichterreicherung der obig geprüften Schwellenwerte von 20 ha und bei Überschreiten der De-Minimis-Schwelle von 5 ha war im nächsten Schritt zu prüfen, ob der Kumulationstatbestand nach § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 zur Anwendung kommt.

Der Kumulationstatbestand des UVP-G 2000 ist nicht nur ein Tatbestand zur Verhinderung der Umgehung der UVP; eine zeitliche Komponente ist bei der Anwendung dieser Regelung grundsätzlich daher nicht heranzuziehen. Es kann kein Zweifel bestehen, dass der Gesetzgeber nicht nur zeitnah beantragte Vorhaben, sondern auch bestehende Anlagen in die Kumulationsbetrachtung einbezogen haben will (siehe BVwG 29.04.2015, W 225 2008230-1/9E). Im Speziellen ist jedoch durch den Gesetzgeber der zeitliche Prüfraum auf die in den letzten zehn Jahren genehmigte Rodungsvorhaben eingeschränkt (siehe Z 46 Spalte 3 bei Anwendung von § 3a Abs. 6 UVP-G 2000).

Konkret war zu prüfen, ob das Erweiterungsvorhaben gemeinsam mit gleichartigen Vorhaben den Schwellenwert erreicht. Abzustellen war hierbei auf das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren in einem räumlichen Zusammenhang gerodeten Flächen und zwar unabhängig davon, ob der Zweck in der Rodung für den öffentlichen Straßenverkehr liegt. Da jedoch gemeinsam mit den 15,22 ha lediglich die rd. 2,39 ha als tatsächliche „Kumulationsrodungen“ zu berücksichtigen waren, wird der Schwellenwert von 20 ha durch das zu Grunde legen von 17,61 ha nicht erreicht.

Ergänzend zu den obig angeführten fachlichen Ausführungen des Sachverständigen wird hinsichtlich des hinreichend gewählten Untersuchungsraumes auf die Entscheidung des BVwG vom 26.06.2019 unter der GZ.: W113 2132042-1 verwiesen.

3.2.17. Allerdings kann es unter Umständen notwendig sein, den Nachweis zu erbringen, dass keine Umgehungsabsicht seitens der Antragstellerin besteht. Denn kann die Einhaltung der beantragten Kapazität lückenlos überprüft werden (z.B. Flächenbeanspruchung), dann ist die projektgemäße Rodungsfläche relevant, auch wenn sie knapp unter dem Schwellenwert liegt (US 19.08.2003, 1B/2003/11-17, Fraham). Im Verfahren sind keine Hinweise hervorgetreten, woraus eine UVP-Pflicht abgeleitet werden kann.

3.2.18. Zur richtlinienkonformen Auslegung des UVP-G 2000

Über die obig ausgeführte Prüfung der nationalen Bestimmungen war durch die ho. Behörde nach eingelangten Beschwerden, welche die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung forderten, da die Maßstäbe eines Neubaus heranzuziehen wären, zu prüfen, ob in direkter Anwendung europarechtlicher Normen sich hieraus eine UVP-Pflicht ergibt.

So hat das BVwG in seiner jüngst unter der GZ.: W104 2240490 ergangenen Entscheidung betreffend eines ähnlich gelagerten Vorhabens erkannt, dass in direkter Anwendung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten i.d.F der Richtlinie 2014/52/EU (i.F. UVP-RL) zu unterscheiden sei, ob ein Autobahn oder Schnellstraßenvorhaben als Ausbaumaßnahme (Anhang II Z 13 lit. a i.V.m. Anhang I Z 7 lit. b) oder als Neubau i.S.d. Anhanges I Z 7 lit. b UVP-RL zu qualifizieren sei. So sei insbesondere im Einzelfall anhand des Kriteriums des Flächenverbrauches bzw. der räumlichen und kapazitätsmäßigen Erweiterung zu bemessen, ob ein „Bau“ oder eine „Änderung“ einer Autobahn bzw. Schnellstraße vorliegt.

Die h.o. Behörde verkennt nicht, dass es sich beim gegenständlichen Vorhaben nicht um eine Ausbaumaßnahme, sondern um eine bauliche Maßnahme i.S.d. UVP-G 2000 handelt. Das erkennende Verwaltungsgericht hat im obig zitierten Erkenntnis unter Verweis auf die

Judikatur des EUGH ausgesprochen, dass diese Prüfung in jedem Einzelfall eines Straßenbauvorhabens vorzunehmen sei. So wurde zudem klargestellt, dass diese Prüfung abstrakt aufgrund der Merkmale des konkreten Vorhabens durchzuführen sei. Explizit hat das BVwG zu dieser Frage ausgeführt, dass auch andere Vorhabensgestaltungen als jene, welche in § 23a Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 und 2 UVP-G 2000 genannt sind, dem Bau einer Autobahn oder Schnellstraße nach Anhang I Z 7 lit. b UVP-Richtlinie gleichkommen könne.

Als Prüfungsmaßstab für die h.o. Behörde waren jedoch nicht jene Entscheidungen des EuGH (insb. Rs C-142/07 v. 25.6.2008 u. Rs C-645/15 v. 24.11.2016), welche sich durch eine hohe Eingriffsintensität auszeichnen, sondern lediglich das die Rechtsprechung des BVwG auslösende Vorhaben der Fahrstreifenerweiterung an der A22 im Bereich der Stadtgemeinde Stockerau heranzuziehen. In dieser Zusammenschau muss die Behörde zum Schluss kommen, dass wenn man das Ausmaß des Vorhabens an der A 22 mit dem gegenständlichen Sicherheitsausbau vergleicht, an der S 4 Eingriffe vorgenommen werden, welche in abstrakter Sicht vor dem Hintergrund der Umweltauswirkungen als Eingriffe angesehen werden müssen, welche dem Bau einer Autobahn oder Schnellstraße gem. Anhang I Z 7 lit. b der UVP-RL gleichkommen.

Dies wird bereits durch den Vergleich des Längenkriteriums augenscheinlich. So erstreckt sich das Vorhaben der Fahrstreifenverlegungen an der A 22 auf ca. 3,9 km, demgegenüber ein Linienvorhaben an der S 4 von 14,725 km steht. Dieser Schluss ist auch zu ziehen, wenn man die Verbreiterung der bestehenden Fahrbahnquerschnitte an der S 4 beurteilt. So soll die Breite der jeweiligen Richtungsfahrbahn hinkünftig im Ausmaß von 12,50 m ausgestaltet sein, während der Ist-Bestand einen 4-streifigen Sparquerschnitt von ca. 13,0-13,7 m aufweist. Somit stellen beide Richtungsfahrbahnen inklusive Pannestreifen nahezu eine Verdopplung des Flächenverbrauchs dar. Auch dieses Kriterium übersteigt jenes im für das BVwG ausschlaggebenden Fall bei weitem, da an der A 22 lediglich auf beiden Richtungsfahrbahnen jeweils ein Fahrstreifen zu zwei bereits bestehenden Fahrstreifen zugelegt werden soll. Dies muss als entscheidender Faktor angesehen werden, selbst wenn durch das Vorhaben keine Kapazitätserweiterung bewirkt wird.

Das BVwG argumentiert, dass das Vorhaben an der A 22 aufgrund des dadurch in abstrakter Sicht zusätzlich aufnehmbaren Verkehrs und seiner Umweltauswirkungen ein dem Bau einer Autobahn oder Schnellstraße gem. Anhang I Z 7 lit. b der UVP-Richtlinie gleichkommender Eingriff sei. Zwar stehen Sicherheitserwägungen und nicht Kapazitätssteigerungen für den gegenständlichen Ausbau der S 4 im Vordergrund, so kann doch unter dem abstrakten Blickwinkel, unter dem das Verwaltungsgericht seine Rechtsauslegung vornimmt, nicht völlig ausgeschlossen werden, dass auch ein solcher Sicherheitsausbau – selbst wenn er nur an einer bestehenden Straße vorgenommen wird – ein zusätzliches Verkehrsaufkommen durch die Steigerung der Attraktivität ermöglichen könnte.

Entscheidend für das BVwG ist auch der Umfang der Inanspruchnahme neuer Flächen. Im Vergleich zum Vorhaben an der A 22 wird bei dem gegenständlichen Sicherheitsausbau deshalb mehr an Fläche in Anspruch genommen, da der Schnellstraßenabschnitt, an dem die baulichen Maßnahmen durchgeführt werden sollen, etwa dreimal so lang ist.

Die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts, dass es sich bei einer Fahrstreifenzulegung an einer Autobahn oder Schnellstraße um einen Bau gemäß der oben genannten Bestimmung der UVP-RL handelt und daher eine unbedingte UVP-Pflicht gegeben ist, muss daher auch auf den gegenständlichen Sicherheitsausbau im Hinblick auf seinen Umfang und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme transponiert werden.

Es muss also im konkreten Fall die Regelung des Art. 4 Abs. 1 iVm Anhang 1 Z 7 lit.b der UVP-RL direkt angewendet werden, sodass der Sicherheitsausbau einer UVP-Pflicht unterliegt. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 ist die Entscheidung von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen. Dies erfolgt durch Anschlag der Entscheidung an der Amtstafel der Standortgemeinden für die Dauer von sechs Wochen.

Weiters werden der Bescheid und die einen Bescheidbestandteil bildenden Einreichunterlagen beim BMK zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und der Bescheid auf der Internetseite des BMK, auf welcher Kundmachungen nach dem UVP-G 2000 für Bundesstraßen erfolgen, veröffentlicht sowie unter Angabe des Datums der Internetveröffentlichung als Download bereitgestellt.

Rechtsmittelbelehrung

1. Sie haben das Recht, den Antrag zu stellen, dass die Beschwerden dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt werden (Vorlageantrag).

Der Vorlageantrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovationen und Technologie einzubringen. Wird der Vorlageantrag von einer anderen Partei als dem Beschwerdeführer gestellt, hat er die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, und ein Begehren zu enthalten.

2. Der Vorlageantrag kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<https://www.bmk.gv.at/impressum/policy.html>) bekanntgegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis

1. Gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-Eingabengebührverordnung – BuLVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 387/2014 in der Fassung BGBl. II Nr. 579/2020, beträgt die Höhe der Gebühr für Vorlageanträge 15,- Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

2. Die Beschwerdeentscheidung wird unter folgender Internet-Adresse zum Download bereitgestellt: www.bmk.gv.at (Menüpunkt Recht, Unterpunkte >> Schnellstraßenverfahren >> S 4 Mattersburger Schnellstraße >> Sicherheitsausbau Knoten Mattersburg – Anschlussstelle Wiener Neustadt >> Beschwerdeentscheidung).

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Mattersburg als Standortgemeinde
Brunnenplatz 4
7210 Mattersburg

2. Gemeinde Sigleß als Standortgemeinde
Hauptstraße 8
7032 Sigleß

3. Marktgemeinde Pötttsching als Standortgemeinde
Amtsgebäude 1
7033 Pötttsching

4. Gemeinde Bad Sauerbrunn als Standortgemeinde
Wr. Neustädterstr. 2
7202 Bad Sauerbrunn

5. Marktgemeinde Neudörfel als Standortgemeinde
Rathausplatz
7201 Neudörfel

6. Statutarstadt Wiener Neustadt als Standortgemeinde
Hauptplatz 1-3
2700 Wiener Neustadt

7. Gemeinde Katzelsdorf als Standortgemeinde
Hauptstraße 47
2801 Katzelsdorf

8. Marktgemeinde Lichtenwörth als Standortgemeinde
Hauptstraße 1
2493 Lichtenwörth

9. Landeshauptmann von Niederösterreich als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Wasser,
Abteilung WA 2 (Wasserwirtschaft)
Landhausplatz 1, Haus 2
3109 St. Pölten

10. Niederösterreichische Landesregierung als mitwirkende Behörde
gem. § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 (Teilkonzentration) und
allenfalls als Naturschutzbehörde
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung RU3 (Umwelt –und
Energiewirtschaft)
Landhausplatz 1, Haus 16
3109 St. Pölten

11. Landeshauptmann von Burgenland als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
Amt der Burgenländischen Landesregierung, Gruppe 4
Abt. 5, Fachgruppe Wasser, Umwelt und Ländliche Struktur, Hauptreferat Wasserwirtschaft
Thomas Alva Edison-Strasse 2
7000 Eisenstadt

12. Burgenländische Landesregierung als mitwirkende Behörde
gem. § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 (Teilkonzentration) und
allenfalls als Naturschutzbehörde
Amt der Burgenländischen Landesregierung, Gruppe 4
Abt. 5, Fachgruppe Wasser, Umwelt und Ländliche Struktur, Hauptreferat Umweltwirtschaft
Thomas Alva Edison-Strasse 2
7000 Eisenstadt

13. Bezirkshauptmannschaft Mattersburg als mitwirkende Behörde,
insbesondere als Naturschutzbehörde
als Wasserrechtsbehörde,
als Forstbehörde und
als Straßenverkehrsbehörde
Marktgasse 2
7210 Mattersburg

14. Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt als mitwirkende Behörde,
insbesondere als Naturschutzbehörde
als Wasserrechtsbehörde,
als Forstbehörde und
als Straßenverkehrsbehörde
Ungargasse 33
2700 Wiener Neustadt

15. Magistrat der Stadt Wiener Neustadt als mitwirkende Behörde
Hauptplatz 1-3
2700 Wiener Neustadt

16. Bundesdenkmalamt
Abteilung für Niederösterreich
Fachbereich Archäologie
Hoher Markt 11, Gozzoburg
3500 Krems a. d. Donau

17. Bundesdenkmalamt
Abteilung für Burgenland
Fachbereich Archäologie
Hofburg, Säulenstiege
1010 Wien

18. NÖ Umweltschutzbehörde
Tor zum Landhaus
Wiener Straße 54
3109 St. Pölten

19. die ASFINAG Bau Management GmbH
Modecenterstraße 16/3
1030 Wien

20. Umweltschutzbehörde Burgenland
Thomas-Alva-Edison-Straße 2
TechLab Eisenstadt, Bauteil 1 – Erdgeschoß
7000 Eisenstadt

21. ASFINAG Holding
Rotenturmstraße 5-9
1011 Wien

22. Herrn Raphael Fink
Logenweg 5
7201 Neudörfel
e-mail: Raphael.Fink@gmx.at (mattersburg@gruene.at)

23. Clemens Unterberger
Rosengasse 15/1
7202 Wiesen
e-mail: mail@clemensunterberger.at (mattersburg@gruene.at)

24. Frau Mag. Rita Heiss
Lindenweg 37
7202 Bad Sauerbrunn
e-mail: rita.heiss10@gmail.com

25. Herrn Johannes Stockinger
Waldgasse 10
7202 Bad Sauerbrunn
e-mail: johannes.stockinger@gmx.net

26. Marie Luise und DI Hubert ARNOLD
Keltenberg – Taranisweg 18
7202 Bad Sauerbrunn
e-mail: arnoldhub@aon.at

27. Pia und Gerhard Klawatsch
Waldgasse 17
7202 Bad Sauerbrunn
email: gerhard.klawatsch@yahoo.com

28. Andreas Otahal
Verein Energie-Forum Wiener Neustadt
2801 Katzelsdorf, Eichbüchlerstraße 106
e-mail: info@energie-forum.at

29. Josef & Mag. Marianne Lederer
Siglessnerstraße 10
7202 Bad Sauerbrunn
e-mail: Lejo7202@gmail.com

30. Mag. Susanna und Karl Königer
Augasse 5
7202 Bad Sauerbrunn
e-mail: karl@kkoeniger.at

31. Ingrid Wonesch
Zehentstraße 48/6/1
7202 Bad Sauerbrunn

e-mail: ingrid.wonesch@aon.at

32. Bürgermeister Gerhard Hutter
Wr. Neustädterstraße 2
7202 Bad Sauerbrunn
e-mail: post@bad-sauerbrunn.bgld.gv.at

33. Mag. Reinhard Awecker
Ramperstorffergasse 46/17
1050 Wien
e-mail: reinhard.awecker@chello.at

34. Alfred Bumerl
Zehenstraße 48/10/7
7202 Bad Sauerbrunn
e-mail: alfred@mralfred.co.uk

35. Erika Garner-Spitzer, MSc, PhD
Badstraße 39
7202 Bad Sauerbrunn
e-mail: erika.garner-spitzer@meduniwien.ac.at

36. Sabine Lindauer
Promenade 53
7202 Bad Sauerbrunn
e-mail: sabine.lindauer@directbox.com

37. Dr.med. Franz G. Schweighofer
Zehenstraße 17
7202 Bad Sauerbrunn
e-mail: schweigi53@a1.net

38. Umweltbundesamt
Spittelauer Lände 5
1090 Wien

Für die Bundesministerin:
Mag. Hubert Keyl